

01.04.97

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Biersteuer-Durchführungs-
verordnung**A. Zielsetzung**

Das Biersteuergesetz (BierStG) ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG - Amtshilfegesetzes vom 12.7.1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden. Die Änderung des BierStG, die im wesentlichen durch Änderungen der EU - Binnenmarktrichtlinien (Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994) erforderlich geworden ist, trat am 19.7.1996 in Kraft. Die Biersteuer-Durchführungsverordnung ist demzufolge anzupassen. Gleichzeitig werden weitere Anpassungen an andere Verbrauchsteuergesetze sowie Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Änderung der Biersteuer-Durchführungs-
verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand
Keiner

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen.

01.04.97

Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Erste Verordnung zur Änderung der Biersteuer-Durchführungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 522 00 - Bi 1/97

Bonn, den 27. März 1997

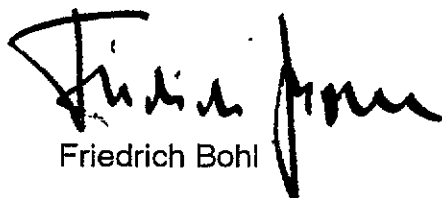
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Biersteuer-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung
der Biersteuer-Durchführungsverordnung

Vom

Auf Grund der §§ 13 und 25 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169) und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung

Die Biersteuer-Durchführungsverordnung vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 17 Steuererklärung“ wird „, Steuerfestsetzung“eingefügt.
- b) Nach „§ 22 Berechtigter Empfänger“ wird
„§ 22a Rücksendung des un versteuerten Bieres durch den berechtigten Empfänger“
eingefügt.
- c) Nach „§ 27 Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten“ wird
„**Zu § 17 des Gesetzes**
§ 27a Verbringen durch Privatpersonen“
eingefügt.
- d) Nach „§ 29 Verbringen von Bier des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuer-
entlastung“ wird
„ **Zu § 25 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes**
§ 29 a Transitverkehr mit Bier des freien Verkehrs“

eingefügt.

2. In § 6 Satz 3 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hat das Hauptzollamt für die Räumung der Bestände des Betriebes eine Frist gewährt, gilt die Erlaubnis für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf.“

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„ § 17 Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Hauptzollamt Stuttgart (Zentrale Biersteuerstelle) abzugeben. Es kann die Abgabe von Steuererklärungen, die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellt wurden, zulassen, wenn sie inhaltlich und in der Reihenfolge der Angaben dem amtlichen Vordruck entsprechen.

Steueranmeldungen von Haus- und Hobbybrauern (§ 2) sowie Steuererklärungen von berechtigten Empfängern im Einzelfall (§ 22 Abs. 7) sind bei dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz unterliegt, wird im laufenden Kalenderjahr nach der Jahreseerzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt ein Brauereieinhaber erstmals mit der Bierherstellung, wird die angegebene voraussichtliche Jahreseerzeugung (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrundegelegt. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Zugrundelegung der Jahreseerzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr abschließend festzusetzen. Erfolgt bei Brauereien ein Wechsel der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes nicht zum Beginn eines Kalenderjahres, wird dieser erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres steuerlich wirksam.

(3) Steuerschuldner, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

(4) Steuerschuldner, die im abgelaufenen Kalenderjahr Bier aus Drittländern oder Mitgliedstaaten zu ermäßigten Steuersätzen vorläufig versteuert haben, haben bis zum Ende des vierten Monats des laufenden Kalenderjahres eine amtliche Bescheinigung über die Vorjahreserzeugung der ausländischen Brauerei vorzulegen. Bei Nichtvorlage ist der Regelsteuersatz anzuwenden."

5. Dem § 18 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei zu versendendem Bier können Verschußmaßnahmen angeordnet werden."

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) oder die nach §12 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zugelassenen Personen haben Sicherheit nach Maßgabe des § 21 zu leisten."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird Bier über das Gebiet von EFTA Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers (Artikel 205 bis 217 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren beantragt (Artikel 163 Abs. 1 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 311 Buchstabe a der vorgenannten Verordnung), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger des Bieres jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der vorgenannten Verordnung sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuertes Bier“ eingetragen werden."

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes (Transitverkehr) gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß."

d) In Absatz 6 Nr. 2 wird nach „Vorführung“ „und Verschußmaßnahmen,“ eingefügt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Inhabers eines Herstellungsbetriebes unter Widerruf zulassen, daß Bier, das er unter Steueraussetzung an ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Abfüllung und anschließender Rücksendung versandt hat, als in den Herstellungsbetrieb zurückverbracht und zugleich in den freien Verkehr entnommen gilt, sobald er im Steuergebiet daran Besitz erlangt hat.“

7. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Rücksendung un versteuerten Bieres durch den berechtigten Empfänger

- (1) Der berechnigte Empfänger kann das Bier vor oder unmittelbar nach Aufnahme in den Betrieb mit schriftlichem Einverständnis des Senders an diesen zurücksenden. In diesen Fällen gilt das Bier während des Verweilens beim berechtigten Empfänger und während des Rücktransports als im ursprünglichen innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren des Senders befindlich.
- (2) Wird die Annahme der gesamten Sendung verweigert, ist wie folgt zu verfahren:
1. Auf den Ausfertigungen 2,3 und 4 des Begleitdokuments ist in Feld 23 der Vermerk „Rücksendung-Retoure“ in roter Schrift anzubringen und in Feld B der ursprüngliche Versender als neuer Empfänger einzutragen. Änderungen des Transportmittels sind in Feld 11 zu vermerken.
 2. Die Ausfertigungen 2,3 und 4 des Begleitdokuments begleiten die Sendung zum ursprünglichen Versender. Für Unterwegskontrollen ist zusätzlich eine Kopie des Rücknahmeeinverständnisses nach Absatz 1 beizufügen. Eine Kopie der Ausfertigung 4 ist dem für den berechtigten Empfänger zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.
- (3) Für die teilweise Rücksendung gilt das Verfahren nach Absatz 2 mit folgenden Ergänzungen:
1. Für den Teil der Sendung, der beim berechtigten Empfänger verbleibt, sind die Ausfertigungen 2,3 und 4 zu kopieren. § 18 Abs. 3 gilt sinngemäß.

2. In Original und Kopie von Ausfertigung 3 und 4 ist in Feld B anzugeben, welche Warenmengen zurückgesandt werden."

8. In § 23 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 13 Abs. 1 des Gesetzes ist auf eine aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) zur Herstellung von Bier nicht anwendbar.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG - Verbrauchsteuergebiet).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1, 2, 4 und 6“ durch Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „gilt es“ „vorbehaltlich gegenteiliger Feststellungen,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erfolgt eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, daß die Beförderung innerhalb des EG - Verbrauchsteuergebietes endet, erteilt die Ausgangszollstelle (Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S.32, in der jeweils geltenden Fassung) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 796 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) nur, wenn gewährleistet ist, daß das Bier im EG - Verbrauchsteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wird.“

11. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Steuerschuldner nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes haben die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

12. Nach § 27 wird eingefügt:

„Zu §17 des Gesetzes

§ 27 a

Verbringen durch Privatpersonen

Verbringen Privatpersonen nach § 17 des Gesetzes persönlich mehr als 110 Liter Bier in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, daß das Bier zu gewerblichen Zwecken verbraucht wurde (§ 16 des Gesetzes).“

13. In § 28 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„ Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versandhändlers zulassen, daß er in dieser Eigenschaft daneben auch andere als Privatpersonen beliefern darf.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Als Versteuerungsnachweis gilt auch die amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt ist.“

15. Nach § 29 wird folgendes eingefügt:

„Zu § 25 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes

§ 29 a

Transitverkehr mit Bier des freien Verkehrs

(1) Wird Bier des freien Verkehrs über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an einen Empfänger im Steuergebiet versandt, hat der Versender das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach § 29 Abs. 1 zu verwenden. Der Beförderer hat das Bier auf dem kürzesten zumutbaren Weg über das

Gebiet des Mitgliedstaates (Transitmitgliedstaat) zu transportieren. Tritt während der Beförderung auf dem Gebiet des Transitmitgliedstaates ein Ereignis ein, durch das das zu befördernde Bier ganz oder teilweise in Verlust gerät, hat der Beförderer die zuständige Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates und das für den Versender zuständige Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Versender hat in Feld 3 des Begleitdokuments den Hinweis „Transitverkehr/ Bier des freien Verkehrs“ anzubringen sowie die Anschrift des für ihn zuständigen Hauptzollamtes zu vermerken. Er hat die erste Ausfertigung des Begleitdokuments spätestens am Versandtag dem Hauptzollamt zuzuleiten. Nach Beendigung des Transports hat der Empfänger die Übernahme des Bieres auf der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments zu bestätigen und sie dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Soll Bier des freien Verkehrs regelmäßig im Transitverkehr befördert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Senders und im Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates ein erleichtertes Verfahren unter Verzicht auf das Begleitdokument zulassen. Das Hauptzollamt schreibt das Verfahren vor und erteilt unter Widerrufsvorbehalt eine Zulassung. Eine Ausfertigung dieser Zulassung ist der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates zuzuleiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn,

Begründung

Allgemeines

Das Biersteuergesetz (BierStG) ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. 7. 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden. Die Änderung tritt am 19. 7. 1996 in Kraft. Die Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) ist entsprechend anzupassen. Gleichzeitig werden weitere Änderungen vorgenommen, die der Anpassung an den Wortlaut anderer Verbrauchsteuerverordnungen dienen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zu den Nummern 4, 7, 11, 12, 14 und 15.

Zu Nummer 2

Sprachliche Klarstellung

Zu Nummer 3

Verfahrensregelung bei längerer Abwicklung eines Steuerlagers.

Zu Nummer 4

Aus dem BierStG herausgenommene Verfahrensvorschriften; Zuständigkeitsregelung

Zu Nummer 5

Sicherung des Steueraufkommens bei Versandverfahren unter Steueraussetzung

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a: Erweiterung des Kreises der Sicherungsgeber auf Beförderer und Eigentümer

Zu Buchstabe b: Anpassung an Zollvorschriften

Zu Buchstabe c: Das Steueraussetzungsverfahren gilt auch im Rahmen des Transitverkehrs mit un versteuertem Bier.

Zu Buchstabe e: Die Regelung entspricht einem wirtschaftlichen Bedürfnis.

Zu Nummer 7

Die Änderung trägt der RL-Änderung Rechnung. Bei unmittelbarer Rücksendung durch den berechtigten Empfänger kann das ursprüngliche begleitende Verwaltungsdokument nach Ergänzungen auf dem Rücktransport weiter verwandt werden.

Zu Nummer 8

Klarstellung

Zu Nummer 9

Die Nichtanwendung der Zollvorschriften auf aktive Veredelungen dient der Sicherung des Steueraufkommens. Für Veredelungen ist ausschließlich das Steueraussetzungsverfahren anwendbar.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a: Definition des EG - Verbrauchsteuergebietes

Zu Buchstabe b: Die Ergänzung um Absatz 3 stellt klar, daß grundsätzlich die Ausgangszollstelle für die Rücksendung des Rückscheins zuständig ist.

Zu Buchstabe c: Klarstellung, daß die Bestätigung der Eisenbahn-, Post- und Luftunternehmen nur solange der Ausfuhr gleichsteht, wie keine gegenteilige Feststellung getroffen wird. Anpassung an Zollvorschriften.

Zu Nummer 11

Steuererklärungen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten beim Versand unter Steueraussetzung sind nach amtlichem Vordruck abzugeben.

Zu Nummer 12

Richtmenge zur Abgrenzung zwischen privatem Bedarf und Gewerbsmäßigkeit

Zu Nummer 13

Versandhändler können neben Privatpersonen z. B. auch Gaststätten u. ä. beliefern.

Zu Nummer 14

Klarstellung; Anforderungen an den Versteuerungsnachweis

Zu Nummer 15

Die Änderung trägt der RL-Änderung Rechnung und regelt das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Bier über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

16.05.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der
Biersteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.